

BEZIRK
SCHWABEN



Wer zahlt was?

Der Ratgeber des Bezirk Schwaben
zu Leistungen beim Eintritt in ein
Alten- oder Pflegeheim

2017/
2018



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Umzug aus den eigenen vier Wänden in ein Alten- und Pflegeheim ist schon emotional ein großer, meist schwieriger Schritt. Und zusätzlich stellen sich den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen komplexe rechtliche und finanzielle Fragen: Wie viel von seinem eigenen Geld muss man einsetzen? Belastet man unter Umständen auch seine Kinder finanziell? Und kann ich überhaupt Hilfe zur Pflege beantragen?

Durch das Pflegestärkungsgesetz wurde zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt, Leistungsverbesserungen – beispielsweise für demenzkranke Menschen – eingeführt. Die für Sie wichtigen Änderungen sind in unserer Broschüre bereits berücksichtigt und werden mit Fallbeispielen verdeutlicht.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen bei der Entscheidung, welche Art der Pflege Sie für sich oder einen Angehörigen in Anspruch nehmen, Unterstützung geben. Unser Ratgeber beantwortet die wichtigsten Fragen, die bei einem



Umzug in ein Heim oder bei der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege auftreten. Natürlich ersetzt dies nicht die direkte, persönliche Beratung. Allein wegen der Fülle der Rechtsnormen kann unser Ratgeber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Wenn Sie Fragen haben, scheuen Sie sich nicht, auf uns zuzukommen. Neben unseren rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in der Sozialverwaltung des Bezirks in Augsburg mit dieser Thematik beschäftigen, steht Ihnen auch das Team unserer Bürgersprechstunde, das regelmäßig in allen schwäbischen Landkreisen vor Ort ist, zur Verfügung.

Ihr Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert

A

Vorwort	2-3
Inhaltsverzeichnis	4-5
A – Allgemeine Grundsätze	
Aufgabe der Sozialhilfe	7
Nachrang der Sozialhilfe	7
Beginn der Hilfestellung	8
Träger der Sozialhilfe	8
Zuständigkeit	8
Leistungsarten	8
Antragstellung	9

B

B – Einsatz von Einkommen und Unterhaltspflichtige	
Was gehört zum Einkommen in der Sozialhilfe?	11
Was gehört zum einzusetzenden Vermögen	12
in der Sozialhilfe?	
Darlehensweise Hilfestellung	13
Kostenersatz aus Nachlass	13
Berechnungsbeispiele	14-15

C

C – Überleitung von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen	
Übergabeverträge	17
Schenkungen	19

D

D – Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger	
Allgemeines	21
Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen	21
Berechnungsbeispiele	22-23
Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen	24

E – Pflegeversicherung

Allgemeines	27
Leistungen der Pflegeversicherung	27
Häusliche Pflege / Pflegesachleistung und Pflegegeld	28
Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson	28
Tagespflege und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)	29
Kurzzeitpflege	29
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen	30
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige	30
in ambulant betreuten Wohngruppen	
Vollstationäre Pflege	31

F – Ergänzende Hinweise

Blindengeld	33
Kriegsopferfürsorge	33
Zuzahlungsbetrag	33
Seniorenberatungsstellen und Außensprechstunden	34-35
bei den Landkreisen und kreisfreien Städten	
Impressum	36

Die in dieser Broschüre verwendeten Beispiele wurden bewusst einfach gehalten und sind nicht auf jede Alternative übertragbar. Prüfungen und Berechnungen erfolgen grundsätzlich in jedem Fall individuell nach den vorliegenden Daten und Unterlagen.

Die Informationen und Berechnungen gelten vorbehaltlich aktueller Gesetzesänderungen!

A Allgemeine Grundsätze

1. Aufgabe der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die umfassende Aufgabe, Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)). Dabei ist allerdings das Prinzip des Nachrangs, der Angemessenheit und der sparsamen Verwendung der Mittel zu beachten.

2. Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse) oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) erhält. Daraus ergibt sich, dass für die Gewährung von Sozialhilfe drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- und andere Ansprüche

Alleinstehende, die niemand anderen überwiegend unterhalten, haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.

Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Von Dritten (vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) kann der Sozialhilfeträger maximal seinen eigenen Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

Was bedeutet Sozialhilfe?

Wer kann Sozialhilfe erhalten?

Wer ist
zuständig?

3. Beginn der Hilfestellung

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher in der Regel nicht rückwirkend gewährt.

4. Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

5. Zuständigkeit

Die Bezirke sind grundsätzlich für alle Hilfen in Alten- und Pflegeheimen zuständig, die kreisfreien Städte und Landkreise für die ambulanten Hilfen in der Hilfe zur Pflege (z. B. Pflegegeld).

6. Leistungsarten

Die in einer Pflegeeinrichtung gewährten Sozialhilfeleistungen setzen sich in der Regel aus drei Leistungsarten zusammen:

- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
 - Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII)
 - Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- oder
- Leistungen in sonstigen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) bei Altenheimunterbringung

Dabei ist eigenes Einkommen zuerst zur Abdeckung der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt einzusetzen.

7. Antragstellung

Benötigt wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag. Daneben werden in der Regel folgende weitere Antragsunterlagen benötigt:

- Bescheid über Grundsicherungsleistungen (falls vorhanden)
- Rentenbescheide aller Renten (inkl. Betriebsrenten)
- Kontoauszüge der Girokonten der letzten vier Monate (vollständig)
- Kopien aller Sparkonten und sonstiger Geldanlagen der letzten zehn Jahre (auch aufgelöste)
- Bescheid der Pflegekasse über stationäre Leistungen
- Betreuungsausweis oder privatrechtliche Vollmacht (Vorsorgevollmacht, falls vorhanden)
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- notarielle Verträge (falls vorhanden)
- evtl. weitere Einkommens- und Vermögensnachweise

Der Formblattantrag kann beim Bezirk Schwaben angefordert werden. Er steht auch auf der Homepage des Bezirk Schwaben unter

www.bezirk-schwaben.de

zum Herunterladen (Download) bereit. Hier erhalten Sie auch weitergehende Informationen, beispielsweise wer für Sie zuständig ist, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime in Schwaben.

Wie kann
ich einen
Antrag
stellen?

Welche
Leistungen
gibt es?

B Einsatz von Einkommen & Vermögen



Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachranges muss die Sozialhilfe erst dann leisten, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht bzw. das eigene Vermögen aufgebraucht ist und
- aus den sonstigen vorrangigen Ansprüchen ein ungedeckter Bedarf bleibt.

1. Was gehört zum Einkommen in der Sozialhilfe?

Der Begriff deckt sich **nicht** mit **steuerrechtlichen** Bestimmungen, er ist in §82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung sozialhilfespezifisch definiert: Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören **alle Einkünfte** in Geld oder Geldeswert.

Ausgenommen davon sind insbesondere:

- die Leistungen nach dem SGB XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- die Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- angemessene Versicherungsbeiträge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Definition
von
Einkommen

Ausnahmen

Alleinstehende, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen und die keine Unterhaltsverpflichtungen haben, müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnern wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.

Zur Verdeutlichung siehe die zwei nachfolgenden **Rechenbeispiele auf den Seiten 14 und 15.**

2. Was gehört zum einzusetzenden Vermögen in der Sozialhilfe?

- Vermögen ist das gesamte verwertbare Vermögen (§ 90 Abs. 1 SGB XII), z. B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und Sachwerte.
- In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben (**Schonvermögen**).



Dies sind insbesondere:

- Ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten und deren minderjährigen Kindern bewohnt wird.
- Seit April 2017 kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu **5.000,00 €** bei Alleinstehenden bzw. bis zu **10.000,00 €** bei Verheirateten.
- Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträge bis zu **3.500,00 €** bei Alleinstehenden, bzw. **7.000,00 €** bei Ehepaaren (Bundesgerichtsurteil vom 18.03.2008)
 - ⇒ wenn ein Vertrag mit Bestattungsunternehmen besteht;
 - ⇒ dieser Vertrag zweckgebunden und unwiderruflich ist;
 - ⇒ der vereinbarte Geldbetrag an das Bestattungsunternehmen bzw. ein Treuhandkonto überwiesen wurde.

3. Darlehensweise Hilfestellung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die **sofortige** Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (Härte), so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren **Darlehens** erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist abzusichern, z. B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

4. Kostenersatz aus Nachlass

Verstirbt die leistungsberechtigte Person oder ihr Ehegatte, entfällt der Vermögensschutz. Soweit die Sozialhilfekosten und der Nachlass einen Betrag von derzeit 2.454,00 € übersteigen, sind die Erben zum Ersatz der Kosten aus dem Nachlass verpflichtet (§ 102 SGB XII).

Berechnungsbeispiel 1: Alleinstehende Person

Frau S., Jahrgang 1929, ist verwitwet. Sie erhält eine **Witwenrente** von 520,00 €. Frau S. hat **Pflegegrad 4** und wird in einem Pflegeheim betreut. Die **Pflegeheimkosten** betragen mtl. 3.500,00 €. Ihr **Sparvermögen** muss sie bis auf einen Rest von 5.000,00 € aufbrauchen, bevor die **Sozialhilfe** einsetzt. Ihr **Renteneinkommen** hat Frau S. zur Deckung der Heimkosten voll einzusetzen; ebenso die **Leistungen der Pflegekasse**.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

■ Leistungen der Grundsicherung	225,00 €
Regelbedarfsstufe 3	327,00 €
Miete fiktiv	418,00 €
Abzüglich Renteneinkommen	520,00 €
■ Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag)	110,43 €

Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) 980,00 €
(3.500,00 € Heimkosten abzüglich Miete fiktiv 418,00 €, abzüglich Regelbedarf 327,00 €, abzüglich Pflegeversicherung 1.775,00 € = 980,00 €)

Sozialhilfeleistungen insgesamt **1.315,43 €**

Frau S. bleiben selbst:

■ Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Barbetrag (Taschengeld)	110,43 €
---	----------

Frau S. wird demnach im Rahmen ihrer stationären Pflegeheimbetreuung Hilfe zur Pflege von mtl. **980,00 €** sowie eine mtl. Grundsicherung von **225,00 €** gewährt. Als Hilfe zum Lebensunterhalt erhält sie einen Barbetrag von mtl. **110,43 €**.

Berechnungsbeispiel 2: Ehepaar (vereinfachte Darstellung)

Herr A., Jahrgang 1931, befindet sich im Pflegeheim. Die Ehefrau wohnt weiterhin in einer Mietwohnung. Das Ehepaar verfügt über folgende Einkünfte: Altersrente Ehefrau 650,00 €, Altersrente Ehemann 900,00 €, Leistungen der Pflegekasse (Pflegergrad 3, 1.262,00 €). Die Miete beträgt mtl. 650,00 €. Für eine Haftpflichtversicherung ist ein mtl. Betrag von 10,00 € zu leisten. Die Heimkosten betragen mtl. 3.000,00 €. Die Ehegatten bilden nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften, auch wenn ein Partner in einem Heim untergebracht ist, eine Bedarfsgemeinschaft.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Einkommen:

■ Altersrente Ehefrau	650,00 €
Altersrente Ehemann	900,00 €
Gesamtes Einkommen	1.550,00 €
Abzüglich Haftpflichtversicherungsbeitrag	10,00 €

Bereinigtes Einkommen **1.540,00 €**

Bedarf des Ehemannes im Pflegeheim:

■ Heimkosten mtl.	3.000,00 €
Barbetrag (Taschengeld)	110,43 €
Abzüglich Leistung der Pflegekasse	1.262,00 €

Bedarf nach Abzug der Pflegekassenleistung **1.848,43 €**

Bedarf der Ehefrau:

■ Regelsatz	409,00 €
Kosten für Miete	650,00 €

Bedarf der Ehefrau **1.059,00 €**

Dem zu Hause verbleibenden Ehepartner wird in diesem Fall neben dem sozialhilferechtlichen Bedarf noch ein sogenannter Garantiebtrag in Höhe von **62,00 €** zugebilligt. Nachdem es sich hier um eine vereinfachte Darstellung handelt, wurde auf die Angabe des Rechenweges verzichtet.

Vom gemeinsamen Einkommen der Ehegatten von	1.540,00 €
sind nach Abzug des Bedarfs der Ehefrau	1.059,00 €
und des Garantiebtrages	62,00 €
für die Heimkosten einzusetzen (gerundet)	419,00 €

C Überleitung von vertraglichen & sonstigen Ansprüchen gemäß § 93 SGB XII

Wenn Sie als leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen haben, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten und in die Gläubigerposition eintreten. Am häufigsten findet diese Vorschrift Anwendung im Zusammenhang mit:

Wie kann ich einen Antrag stellen?

1. Übergabeverträgen

Mit Übergabeverträgen steht oft ein sogenannter Leibgedingsvertrag (Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, wonach der Übergeber Anspruch auf Versorgungsleistungen (z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat.

Haben Sie Anspruch auf ein Leibgeding und müssen Sie aus besonderen Gründen (z. B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so gilt Folgendes:

- Während dieser Zeit müssen Sie von dem Verpflichteten für die Befreiung von den vereinbarten Leistungen (Wohnrecht, Verköstigung etc.) als Ersatz eine Geldrente (Abgeltungsbetrag) bekommen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 ABGB), wenn eine solche im Übergabevertrag nicht ausgeschlossen wurde.



- Da bei der Ermittlung des Abgeltungsbetrages zahlreiche Faktoren eine Rolle spielen, wird im Regelfall erst nach Anhörung des Verpflichteten (§ 24 SGB X) ein Abgeltungsbetrag festgesetzt. Für „Wart und Pflege“ wird im Allgemeinen die Hälfte des Pflegegeldes nach Pflegegrad 2 gemäß § 37 SGB XI (z. Zt. 158,00 € mtl.), für die Wohnung der ortsübliche Mietwert und für Verköstigung 35 % der Regelbedarfsstufe 1 (z. Zt. 143,00 € mtl.) vom Verpflichteten gefordert.
- Soweit ein „Leibgedingsvertrag“ nicht vorliegt, sind vertragliche Leistungen, je nach Abfassung des Vertrages, ebenfalls durch eine Geldrente abzugelten.

i

Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforderungsansprüchen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

2. Schenkungen

Haben Sie Vermögenswerte (z. B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände) verschenkt und sind Sie innerhalb von **zehn Jahren nach der Schenkung** bedürftig geworden, haben Sie gem. § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Rückforderungsanspruch in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teiles der Schenkung.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger gem. § 93 SGB XII diesen Anspruch auf sich über und fordert vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge. Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten.



Schenkungs-rückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

Frist für
Schenkungen

i



D Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

1. Allgemeines

Haben Sie für die Zeit, für die Ihnen Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte, wie z. B. der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X) sind auskunftspflichtig.

Der Sozialhilfeträger kann, außer den geschiedenen bzw. getrennt lebenden Ehegatten, nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen. Schwiegerkinder bzw. Enkel können nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Aber das Einkommen des Schwiegerkindes fließt unter Umständen in die Berechnung mit ein (vgl. Berechnungsbeispiel 2).

Geschwister sind nach dem BGB untereinander nicht unterhaltspflichtig.

2. Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt hier ausschließlich nach Zivilrecht. Die Faustregel lautet: Ein erwachsenes Kind muss für seine pflegebedürftigen Eltern nur zahlen, wenn sein Einkommen den angemessenen Selbstbehalt von derzeit 1.800,00 € (vgl. 21.3.3 der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensekretariate in Süddeutschland – SüdL-) übersteigt. Dabei wird vom übersteigenden Betrag nur die Hälfte in Anspruch genommen.

Der Aufwand des Sozialhilfeträgers, ohne Leistungen der Grundsicherung, stellt die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen dar.

Wer ist
unterhalts-
pflichtig?

Wie hoch
ist der
Selbstbehalt?

i

Berechnungsbeispiel 1:

Frau S. hat einen Sohn. Dieser ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Er bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 3.600,00 € (brutto 6.000,00 €). Die Ehefrau ist Teilzeitbeschäftigt und verdient mtl. 800,00 € netto (brutto 1.200,00 €). Die Mietkosten der Wohnung belaufen sich auf 850,00 €. Für ihre zusätzliche private Altersvorsorge wendet der Sohn mtl. 260,00 € auf, die Ehefrau bezahlt mtl. 50,00 € in eine Kapitallebensversicherung ein.

Berechnung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

	Sohn	Ehefrau
Nettoeinkommen	3.600,00 €	800,00 €
Abzüglich 5 % berufsbedingte Aufwendungen	180,00 €	40,00 €
Abzüglich Aufwendungen für zusätzliche Altersvorsorge. Es werden bis zu 5 % des Bruttoeinkommens anerkannt.	260,00 €	50,00 €
Unterhaltsrelevantes Einkommen	3.160,00 €	710,00 €
Anteil am Familieneinkommen	81,65 %	18,35 %

Bereinigtes Familieneinkommen 3.870,00 €

Abzüglich:

■ Unterhaltsanspruch des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle	493,00 €
■ Selbstbehalt Unterhaltspflichtiger inkl. Unterkunftskosten	1.800,00 €
■ Selbstbehalt Ehegatte inkl. Unterkunftskosten	1.440,00 €

Familieneinkommen über Selbstbehalt 137,00 €

Erhöhung um 10 % häusliche Einsparungen wegen gemeinsamen Wirtschaftens	13,70 €
	150,70 €
davon 50 % Unterhalt	75,35 €
Beitrag des Unterhaltspflichtigen entsprechend des anteiligen Familieneinkommens von 81,65 %	61,52 €

Unterhalt 62,00 €

Herr S. hat sich mit einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von mtl. 62,00 € an den Betreuungskosten seiner Mutter zu beteiligen.

Berechnungsbeispiel 2:

Frau S. hat eine Tochter. Diese ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Sie ist nicht erwerbstätig. Ihr Ehegatte bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 7.000,00 € (brutto 10.000,00 €). Die Miete beläuft sich auf 800,00 €. Für eine zusätzliche Altersvorsorge wendet der Ehegatte 500,00 € mtl. auf.

Unterhaltsrelevantes Einkommen des Ehemannes:

■ Nettoeinkommen	7.000,00 €
Abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5% v. Netto)	350,00 €
Abzüglich zusätzliche Altersvorsorge (bis 5% v. Brutto)	500,00 €
■ Unterhalt des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle	548,00 €

Insgesamt 5.602,00 €

Abzüglich um 10 % gekürzter Familienselbstbehalt	2.916,00 €
Übersteigendes Einkommen	2.686,00 €
Davon 5 % Taschengeldanspruch	134,30 €
Davon 50 % für Unterhalt einsetzbar	67,15 €

Die Tochter kann in diesem Fall, obwohl sie kein eigenes Einkommen bezieht, mit aufgerundet **68,00 €** aus dem „Taschengeldanspruch“ in Anspruch genommen werden.

Dieser „verdeckten Schwiegerkindhaftung“ liegen verschiedene Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zugrunde. Danach muss ein unterhaltspflichtiges Kind einen Teil der zur Verfügung stehenden Geldmittel (z. B. Taschengeldanspruch, Arbeitslosenbezüge), auch wenn diese den Selbstbehalt nicht übersteigen, für den Elternunterhalt einsetzen, soweit diese nicht zur Bestreitung des eigenen angemessenen Lebensstandards benötigt werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Einkommen des Ehegatten so hoch ist, dass die unterhaltspflichtige Person daraus angemessen unterhalten werden kann.

3. Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen

Eine Unterhaltsleistung aus Vermögen kommt nur dann in Betracht, falls die unterhaltspflichtige Person über mehr Vermögen verfügt, als sie für ihren eigenen Unterhalt benötigt. Vermögen des Ehegatten ist grundsätzlich nur bei Gütergemeinschaft anzurechnen.

Genauere Regelungen hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Insbesondere gibt es keine pauschalen Vermögensfreigrenzen. Die Rechtsprechung hat jedoch in mehreren Entscheidungen Grundsätze festgelegt.

Die selbstgenutzte, den jeweiligen Verhältnissen angemessene Wohnimmobilie ist grundsätzlich geschützt. Für die Erhaltung des selbstgenutzten Hausgrundstücks bzw. einer Eigentumswohnung kann eine pauschale Rücklage berücksichtigt werden. Wird eine in den nächsten Jahren anstehende Renovierung (z. B. Dacherneuerung, Ersatz der alten Heizung, Einbau neuer Fenster etc.) schlüssig dargelegt, kann der über die Pauschale und ggf. die Instandhaltungsrücklage hinausgehende konkrete Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.



Der unterhaltspflichtigen Person ist für eine angemessene, zusätzliche Altersvorsorge ein Freibetrag aus dem Vermögen zuzubilligen. Der Bundesgerichtshof ermittelt den Wert dieses Betrages in seinen Entscheidungen vom 30.08.2006 und 07.08.2013 wie folgt:

⇒ 5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit

Aus dem Vermögen können weitere Beträge für notwendige Anschaffungen, die der allgemeinen Lebensführung dienen (z. B. Pkw-Kauf, Einrichtungsgegenstände) freigelassen werden. Für sonstige Unwägbarkeiten des täglichen Lebens ist ein geringes Schonvermögen (Notgroschen) von mind. 10.000,00 € zu belassen.

E

Pflegeversicherung



1. Allgemeines

Leistungen der Pflegeversicherung werden von den gesetzlichen Pflegekassen und den privaten Pflegeversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. des Bevollmächtigten oder Betreuers erbracht.

In der gesetzlichen Pflegeversicherung sind alle Personen versichert, die gesetzlich krankenversichert sind. Wer Mitglied einer privaten Krankenkasse ist, ist bei der jeweiligen privaten Pflegeversicherung versichert.

2. Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungsansprüche haben alle Versicherten, die pflegebedürftig sind. Als pflegebedürftig gelten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung regelmäßig in erheblichem oder höherem Maße Hilfen in ihrem Alltag benötigen.

Durch eine umfassende Pflegereform erhalten seit dem 1. Januar 2017 auch kognitiv eingeschränkte Personen (z. B. Menschen, die an Demenz erkrankt sind) verbesserte Leistungen der Pflegekasse. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden nun in fünf Pflegegrade umgewandelt und es wurde ein neues Begutachtungssystem entwickelt.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) stellt die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt die Einstufung in den jeweiligen Pflegegrad vor.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wächst die Zahl der Versicherten, die Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, da die Unterstützung deutlich früher ansetzt. In den Pflegegrad 1 werden erstmalig Menschen eingestuft, die noch keine erheblichen Beeinträchtigungen haben, aber schon in gewissem Maß – zumeist körperlich – eingeschränkt sind.

Was leistet
die Pflege-
versicherung?

a) Häusliche Pflege / Pflegesachleistung und Pflegegeld

Die häusliche Pflege hat sowohl nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) als auch nach dem Pflegeversicherungsrecht (§ 3 SGB XI) Vorrang vor der stationären Pflege.

Je nach Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 2 bis 5) werden von der Pflegekasse als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste und Sozialstationen bis zum Wert von 689,00 €, 1.298,00 €, 1.612,00 € und 1.995,00 € im Monat erbracht.

Anstelle der Sachleistung kann von der Pflegekasse ein Pflegegeld beansprucht werden. Das setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Das Pflegegeld beträgt je nach Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 ⇒ 316,00 €, 545,00 €, 728,00 € oder 901,00 € mtl.

Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegeversicherung Leistungen nach § 28 a SGB XI.

Möglich ist auch die Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld.

b) Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.612,00 €. Der erstmaligen Verhinderung muss eine mindestens zwölfmonatige häusliche Pflege vorausgegangen sein.



Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege kommen nebeneinander in Betracht.

c) Tagespflege und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)

Kann die häusliche Pflege vorübergehend nicht oder nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, besteht Anspruch auf Pflege in Einrichtungen oder Tages- und Nachtpflege. Die Betreuung im Rahmen dieser teilstationären Pflege erfolgt entweder tagsüber oder während der Nacht. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt die Aufwendungen der teilstationären Pflege bis zur Höhe von

- 125,00 € monatlich bei Pflegegrad 1
- 689,00 € monatlich bei Pflegegrad 2
- 1.298,00 € monatlich bei Pflegegrad 3
- 1.612,00 € monatlich bei Pflegegrad 4
- 1.995,00 € monatlich bei Pflegegrad 5

d) Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen **oder**
- in sonstigen Krisensituationen (auch bei Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen der Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens acht Wochen und bis zu einem Wert von max. 1.612,00 € für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 gewährt.

e) Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen - Entlastungsbetrag -

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese sollen die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen unterstützen, beispielsweise um eine Betreuung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Organisation des Pflegealltags.

Seit Januar 2017 erhalten Pflegebedürftige aller Pflegegrade, die ambulant gepflegt werden, einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,00 € monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden.

Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt, er wird mit den anderen Leistungsansprüchen also nicht verrechnet.



f) Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Für neue Wohnformen wie Senioren- oder Pflegewohngemeinschaften sieht die Pflegeversicherung ab 2017 eine Anschubfinanzierung bereits ab Pflegegrad 1 in Höhe von 2.500 € pro Person beziehungsweise 10.000,00 € je Wohngruppe vor.

g) Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen (Pflegeheim, Altenpflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Pflegekassen gewähren folgende Beträge:

- 125,00 € monatlich bei Pflegegrad 1
- 770,00 € monatlich bei Pflegegrad 2
- 1.262,00 € monatlich bei Pflegegrad 3
- 1.775,00 € monatlich bei Pflegegrad 4
- 2.005,00 € monatlich bei Pflegegrad 5
sowie in besonderen Härtefällen

Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die Eingliederung und nicht die Pflege im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegekasse 10% des Heimentgelts, höchstens jedoch 266,00 € mtl.

- Besteht keine Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse **oder**
- reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den Eigenmitteln nicht aus, den pflegebedingten Aufwand sowie den Lebensunterhalt sicherzustellen, können Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hierüber entscheiden

- ⇒ die **örtlichen Sozialhilfeträger** (Landkreise, kreisfreie Städte) bezüglich Pflegegeld, häuslicher Pflege und teilstationärer Pflege
- ⇒ und der **Bezirk Schwaben** bezüglich vorübergehender und dauernder vollstationärer Pflege.



F Ergänzende Hinweise

1. Blindengeld

Blinden Menschen gewähren die Regionen des Zentrums Bayern Familien und Soziales im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld (z. Zt. mtl. 579,00 €). Eine Einkommens- und Vermögensanrechnung erfolgt hier nicht. Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger finanziert wird, wird das Blindengeld zur Hälfte anerkannt. Übernimmt der Sozialhilfeträger die Kosten der Heimunterbringung ganz oder zum Teil, wird das Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet, der Leistungsberechtigte erhält aber auch keinen Barbetrag (Taschengeld).

Blinden-
geld

2. Kriegsofferfürsorge

Bei Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen (Witwen, Waisen, Eltern) werden die vorstehenden Leistungen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entsprechend erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Zuständig für die Hilfe in Alten- und Pflegeheimen ist die Kriegsofferfürsorgestelle des Bezirks.

Kriegsoffer-
fürsorge

3. Zuzahlungsbetrag

Seit 2004 müssen auch leistungsberechtigte Personen Zuzahlungen zu den Krankenkosten bis zum Erreichen der Belastungsgrenze des § 62 SGB V leisten. Diese Belastungsgrenze beträgt bei diesem Personenkreis für das Kalenderjahr 2% der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 98,16 € jährlich), bei chronisch Kranken 1% (derzeit 49,08 € jährlich).

Dieser Betrag kann vom Leistungsberechtigten jeweils in einer Summe pro Kalenderjahr einmalig im Voraus an die Krankenkasse geleistet oder, soweit der Leistungsberechtigte nicht widerspricht, durch ein Darlehen des Bezirk Schwaben abgedeckt werden. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Abzug gleichmäßiger Raten vom Barbetrag (Taschengeld).

Zuzahlungs-
betrag

Anlaufstellen für Seniorenberatung bei den örtlichen Trägern:

Landkreis Aichach-Friedberg:

Landratsamt Aichach-Friedberg
-Seniorenberatungsstelle-
Münchener Straße 9, 86551 Aichach
Tel. 08251 872233

Landkreis Augsburg:

Landratsamt Augsburg
-Seniorenberatung-
Außenstelle Stadtbergen
Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen
Tel. 0821 3102-2705 und -2718 und -2719

Landkreis Dillingen:

Landratsamt Dillingen
-Seniorenberatung-
Große Allee 24, 89407 Dillingen
Tel. 09071 51-198 und -189

Landkreis Donau-Ries:

Landratsamt Donau-Ries
-Seniorenberatung-
Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth
Tel. 0906 74-566 und -144

Landkreis Günzburg:

Landratsamt Günzburg
-Seniorenfachstelle-
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 08221 95-223 und -224 und -210

Landkreis Lindau:

Landratsamt Lindau
Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau
Tel. 08382 270-443 und -421

Landkreis Neu-Ulm:

Landratsamt Neu-Ulm
-Fachbereich Soziale Leistungen-
Albrecht-Berblinger-Straße 6, 89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 7040-2690

Landkreis Oberallgäu:

Landratsamt Oberallgäu
-Seniorenamt-
Oberallgäuer Platz 2, 87518 Sonthofen
Tel. 08321 612-154

Landkreis Ostallgäu:

Landratsamt Ostallgäu
-Seniorenkonzept-
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
Tel. 08342 911-475

Stadt Augsburg:

-Servicetelefon der Altenhilfe-
Maximilianstraße 9, 86150 Augsburg
Tel. 0821 324-6161

Stadt Kaufbeuren:

-Arbeit und Soziales-
Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren
Tel. 08341 437-351

Landkreis Unterallgäu:

Landratsamt Unterallgäu
-Fachstelle für Seniorenangelegenheiten-
Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim
Tel. 08261 995-493 und -220

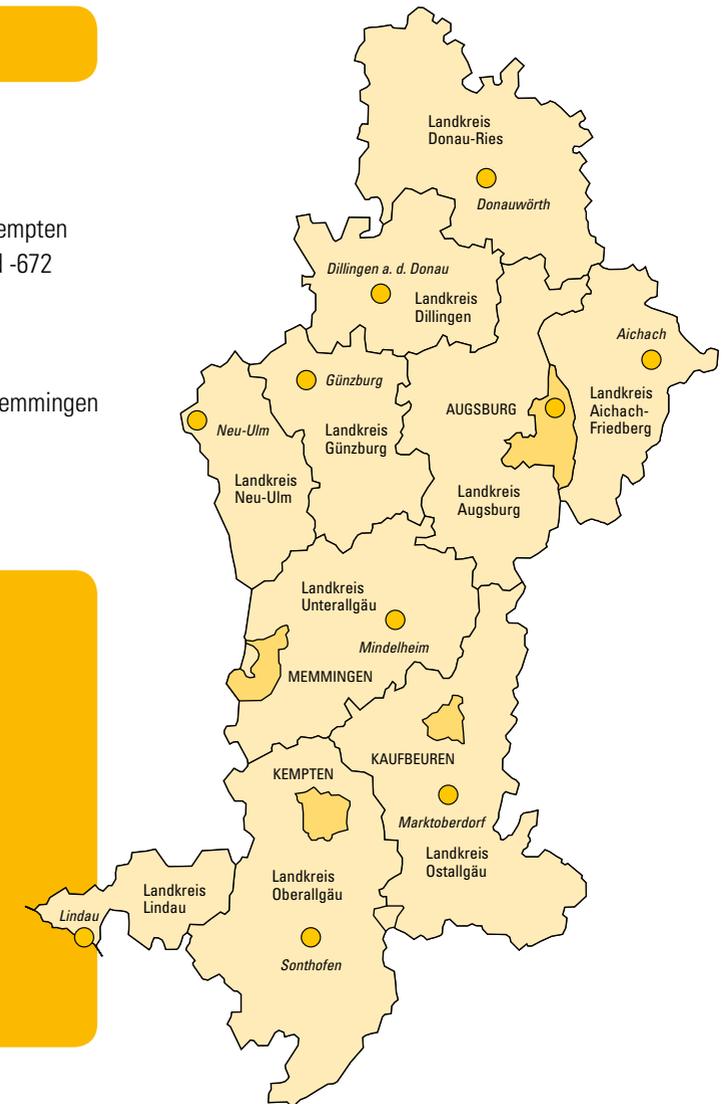
Stadt Kempten:

-Seniorenberatung-
Geberstraße 2, 87435 Kempten
Tel. 0831 2525-8128 und -672

Stadt Memmingen:

-Seniorenfachstelle-
Marktplatz 16, 87700 Memmingen
Tel. 08331 850-448

Bei individuellen Fragen in Bezug auf Einsatz von Einkommen und Vermögen, Unterhaltsansprüchen oder vertraglichen Leistungen (z. B. Wohnrecht) wenden Sie sich bitte direkt an den Bezirk Schwaben.



Außensprechstunde des Bezirk Schwaben

Beratung erhalten Sie auch in den Außensprechstunden des Bezirks, die in der Regel einmal monatlich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden.

Die Termine erhalten Sie unter **www.bezirk-schwaben.de** sowie bei unseren Ansprechpartnern der Beratungsstelle, **Telefon: 0821 3101-216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de**

BEZIRK
SCHWABEN



Impressum:

Herausgeber:

Bezirk Schwaben
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Redaktion:

Sozialverwaltung,
Hafnerberg 10, 86152 Augsburg
Tel.: 0821 3101-255
Fax: 0821 3101-278
E-Mail: post@bezirk-schwaben.de
www.bezirk-schwaben.de
www.facebook.com/bezschwaben

Layout, Gestaltung, Realisation:

Winkler Werbung Werbeagentur GmbH
www.winkler-werbung.de

Bilder:

Titelbild: © 2017 iStockphoto / shironosov
Seite 2: © Fred Schöllhorn
Seite 6: © Picture-Factory / Fotolia.com
Seite 10: © stockpics / Fotolia.com
Seite 12: © defpics / Fotolia.com
Seite 16: © Africa Studio / Fotolia.com
Seite 17: © Photographee.eu / Fotolia.com
Seite 19: © ALDECAsudio / Fotolia.com
Seite 20: © 2017 iStockphoto / Halfpoint
Seite 24: © Wellnhofer Designs / Fotolia.com
Seite 25: © JacobST / Fotolia.com
Seite 26: © Africa Studio / Fotolia.com
Seite 30: © Photographee.eu / Fotolia.com
Seite 32: © asierromero / Fotolia.com

Irrtum und Änderungen vorbehalten.

Stand: Juni 2017